

bufaS fordert

Gleiche Rechte für Migrant_innen in der Sexarbeit

- Gleichstellung der Migration zum Zwecke der Sexarbeit mit anderen Formen der Arbeitsmigration
- Durchsetzung der bestehenden Rechte von Migrant_innen in der Sexarbeit
- Ersatzlose Streichung des §55 Ermessungsausweisung Absatz 2 Nr. 3 des AufenthG

Aktueller Gesetzestext

(1) Ein Ausländer kann ausgewiesen werden, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.

(2) Ein Ausländer kann nach Absatz 1 insbesondere ausgewiesen werden, wenn er ...

1. gegen eine für die Ausübung der Gewerbsunzucht geltende Rechtsvorschrift oder behördliche Verfügung verstößt

Begründung

Insbesondere Sexarbeiter_innen aus außereuropäischen Ländern, haben – obwohl in der Sexindustrie eine große Nachfrage besteht – nur wenige Möglichkeiten, legal dieser Arbeit nachzugehen.

Das Prostitutionsgesetz bringt für Sexarbeiter_innen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus keinerlei Verbesserungen. Sexarbeiter_innen aus EU-Ländern werden immer wieder die ihnen zustehenden Rechte verwehrt.

Der §55 des AufenthG stellt eine Sonderbehandlung der rechtlich anerkannten Berufsgruppe Sexarbeiter_innen dar. Für keine andere Berufssparte gibt es einen besonderen Ausweisungsparagrafen. Dies führt zur Kriminalisierung der Sexarbeiter_innen.

Daher fordern wir für Menschen aus anderen Ländern, die in der Sexarbeit tätig sind, Arbeitsrechte ohne Stigmatisierung ihrer Erwerbstätigkeit.